



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 29. Mai 2012 beschlossenen

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1****Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 5a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5b Gemeinschaftsschule“.
- b) Die Angabe zu § 18f erhält folgende Fassung:
„§ 18f (weggefallen)“.
- c) Die Angabe zu § 86 erhält folgende Fassung:
„§ 86 Übergangsregelungen für die Ersatzschulen“.
- d) Die Angabe zu § 86a erhält folgende Fassung:
„§ 86a (weggefallen)“.
- e) Die Angabe zu § 86b erhält folgende Fassung:
„§ 86b (weggefallen)“.
- f) Die Angabe zu § 86e erhält folgende Fassung:
„§ 86e (weggefallen)“.

2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) die Gemeinschaftsschule“.
- b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben e bis g.

3. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b
Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler durch binnendifferenzierten und in besonderer Weise individualisierten Unterricht. Sie verzichtet weitgehend auf eine äußere Differenzierung nach Bildungsgängen und ermöglicht den Erwerb aller allgemeinbildenden Abschlüsse. Sie trägt in ihrer jeweils zu genehmigenden Organisationsform den regionalen Gegebenheiten Rechnung.

(2) In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

(3) Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gelten in Abhängigkeit von der genehmigten Organisationsform die Bestimmungen der Sekundarschule oder des Gymnasiums. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Gymnasiums.

(4) Die Gemeinschaftsschule soll eine eigenständige gymnasiale Oberstufe führen oder den Erwerb des Abiturs in verbindlich geregelter, konzeptionell unteretzter Zusammenarbeit mit einer anderen Schule ermöglichen. Die Schuljahrgänge 11 und 12 oder 12 und 13 bilden in Abhängigkeit von der genehmigten Organisationsform die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

(5) In einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache wird im 6. Schuljahrgang eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde.

(6) Die Gemeinschaftsschule wird mindestens zweizügig geführt.

(7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Bestimmungen zur Errichtung der Gemeinschaftsschulen (§ 64 Abs. 2a) sowie die entsprechenden Regelungen gemäß §§ 22, 34 und 35 zur näheren Ausgestaltung der Absätze 1 bis 4 und 6 durch Verordnung zu regeln. Über die Grundsätze der Regelungen nach Satz 1 ist die Herstellung des Benehmens mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss erforderlich.“

4. § 8 Abs. 6 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rahmenrichtlinien“ die Wörter „oder Lehrpläne“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rahmenrichtlinien“ die Wörter „oder Lehrpläne“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Genehmigung einer Ersatzschule erlischt, wenn die Schule geschlossen wird oder der Schulbetrieb zwei Jahre geruht hat. Dies gilt auch, wenn eine Ersatzschule nicht innerhalb eines Jahres ab dem genehmigten Zeitpunkt der Errichtung eröffnet wird. Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers die in Satz 2 genannte Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

8. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dies gilt nicht für Lehrkräfte mit dem wissenschaftlichen Studium nach § 30 Abs. 5.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt oder einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Ersatzschule nach § 17 Abs. 1 anerkannt ist oder Finanzhilfe nach § 18 Abs. 2 erhält und der Schulträger die Ausübung der Tätigkeit der zuständigen Schulbehörde mit den Unterlagen gemäß Absatz 1 angezeigt hat.“
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Für Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen gilt die Unterrichtsgenehmigung als erteilt, wenn die Schulbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige der Ausübung der Tätigkeit widersprochen hat.“
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

9. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2, 3, 3a und 4,
2. die Anforderung und das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen und wissenschaftlichen Eignung gemäß § 16a Abs. 1,
3. das Verfahren zur Anzeige des Schulgeldes gemäß § 16 Abs. 6,
4. die Erteilung und den Widerruf der Unterrichtsgenehmigung gemäß § 16a Abs. 2,
5. die Anerkennung einer Ersatzschule gemäß § 17 Abs. 1,
6. die Voraussetzungen für den Widerruf der Genehmigung einer Ersatzschule gemäß § 16 Abs. 5,
7. die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Versagung der Unterrichtsgenehmigung gemäß § 16a Abs. 3,
8. die Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung gemäß § 17 Abs. 2 und
9. das Erlöschen der Genehmigung der Ersatzschule gemäß § 16 Abs. 5a.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.

11. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die nach Satz 2 ermittelte Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist auf einen ganzzahligen Wert abzurunden.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

12. § 18d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

13. § 18f wird aufgehoben.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Den Schulen werden für ihre pädagogische Arbeit Budgets zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt. Die Schule kann nicht verbrauchte Budgetmittel in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Diese sind in das jeweilige Haushaltsgesetz bzw. in den Haushaltsplan aufzu-

nehmen. Die näheren Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Budgets werden durch die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen.“

- b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Die Schulleitung kann im Namen des Landes Schulgirokonto bei einem Kreditinstitut einrichten und führen. Die näheren Bestimmungen zur Einrichtung und zum Einsatz der Schulgirokonto werden durch die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen.“

15. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:
 „17. Antragstellung und Konzept zur Umwandlung zur Gemeinschaftsschule.“

16. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:
 „Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Prüfungsordnungen für die Lehrämter, die Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes und die Abschlüsse durch Verordnung zu regeln.“
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Die Anzahl der Einstellungen der Lehrkräfte in den Vorbereitungsdienst kann für die jeweilige Laufbahn und für den jeweiligen Einstellungstermin beschränkt werden, soweit die nach dem für die oberste Schulbehörde geltenden Einzelplan zur Verfügung stehenden Stellen oder Haushaltsmittel oder die Ausbildungskapazität nicht ausreichen. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten auszuschöpfen, wobei die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den auszubildenden Stellen obliegen, nicht unzumutbar beeinträchtigt und die sachgerechte Ausbildung nicht gefährdet werden dürfen. Übersteigt die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, so sind
 1. vorab bis zu 10 v. H. der Ausbildungsplätze des Lehramtes für außergewöhnliche Härtefälle,
 2. danach von den verbleibenden Ausbildungsplätzen des Lehramtes
 - a) bis zu 30 v. H. der Ausbildungsplätze nach Dauer der Wartezeit und
 - b) mindestens 70 v. H. nach fachlicher Leistung
 zu vergeben. Aus den Quoten nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 Buchst. a nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze werden nach Satz 3 Nr. 2 Buchst. b vergeben. Soweit das Land für eine Ausbildung in bestimmten Fächern, sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen einen besonderen Bedarf hat, können für einen Einstellungstermin bis zu 50 v. H. der Ausbildungsplätze für das jeweilige Lehramt nach der fachlichen Leistung gesondert vergeben werden. Die oberste Schulbehörde stellt den besonderen Bedarf und den sich

daraus ergebenden Teil der Ausbildungsplätze nach Satz 5 fest und veröffentlicht dies in den Ausschreibungen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
2. das Nähere über die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten,
3. die Kriterien für die Auswahl nach der fachlichen Leistung,
4. die Kriterien für die Auswahl in außergewöhnlichen Härtefällen und
5. das Nähere über die Berechnung der Wartezeit zu bestimmen.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nach dem 4. Schuljahrgang wählen die Erziehungsberechtigten entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten ihrer Kinder den weiteren Bildungsgang.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bildungsgänge“ die Wörter „oder Schulformen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bildungsganges“ die Wörter „oder der Schulform“ eingefügt.

18. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Schulträger können mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung von Schulbezirken verzichten. Soweit keine Schulbezirke festgelegt werden, haben Schülerinnen und Schüler eine Schule im Gebiet des Schulträgers zu besuchen, in dem sie wohnen, es sei denn, der Schulträger hat mit anderen Schulträgern eine Vereinbarung nach § 66 getroffen.“
- b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 86e“ durch die Angabe „Absatz 1a“ ersetzt.

19. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

21. Nach § 64 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer bestehenden Schule oder bestehender Schulen auf deren Antrag. Es können Schulen der Schulformen Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium umgewandelt werden. Der Antrag auf Umwandlung und das Konzept bedürfen der Zustimmung des Schulträgers und der Zustimmung des Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie der Genehmigung der Schulbehörde. Dieses Konzept kann aktualisiert werden. Für den Zeitraum der Umwandlung können an den aufwachsenden und auslaufenden Schulen gemeinsame Konferenzen, Eltern- und Schülervertretungen gebildet werden. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt.“

(2b) Gemeinschaftsschulen ergänzen das Schulangebot nach Absatz 1. Eine Gemeinschaftsschule, die durch Umwandlung aus einer Sekundarschule entstanden ist, ersetzt das Angebot einer Sekundarschule. Eine Gemeinschaftsschule, die durch Umwandlung aus einem Gymnasium entstanden ist, kann das Angebot eines Gymnasiums ersetzen, sofern die demografischen Bedingungen oder die Schulwege dies erfordern. Eine Schülerin oder ein Schüler mit Wohnsitz im Schuleinzugsbereich dieser Schule kann alternativ ein Gymnasium besuchen.“

22. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Besucht eine Schülerin oder ein Schüler die Schuljahrgänge 5 bis 10 einer Gemeinschaftsschule, ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Sekundarschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt, sofern dieser die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Gemeinschaftsschule übersteigt. Ist für die Gemeinschaftsschule ein Schuleinzugsbereich gemäß § 41 festgelegt worden, so entfällt die Beschränkung für Schülerinnen und Schüler, die in diesem Einzugsbereich wohnen. Die Sätze 1 und 2 werden auch für Gesamtschulen angewendet.“

b) In Absatz 4a Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4a wird folgender neuer Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Besucht eine Schülerin oder ein Schüler die Schuljahrgänge 11 bis 13 einer Gemeinschaftsschule, ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt, sofern dieser die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Gemeinschaftsschule übersteigt. Ist für die Gemeinschaftsschule ein Schuleinzugsbereich gemäß § 41 festgelegt worden, so entfällt die

Beschränkung für Schülerinnen und Schüler, die in diesem Einzugsbereich wohnen. Die Sätze 1 und 2 werden auch für Gesamtschulen angewendet.“

d) Der bisherige Absatz 4b wird Absatz 4c.

23. In § 76 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

24. In § 77 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

25. In § 78 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Lehrplänen oder“ eingefügt.

26. § 84a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „ , der schulpflichtig werdenden Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und ihrer Erziehungsberechtigten“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Stellen zu bestimmen, die zu statistischen oder schulübergreifenden Zwecken, insbesondere für Einschulungen, Schulwechsel, Schulkoooperationen oder für die Feststellung von Mehrfachbewerbungen personenbezogene Daten von Schülerinnen, Schülern und Kindern, die an einer Schule angemeldet werden, sowie von Kindern, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsmaßnahmen der Landesbildungszentren gemäß § 8 Abs. 7 teilnehmen, und von deren Erziehungsberechtigten verarbeiten,
2. zu bestimmen, dass die für Verwaltungszwecke bestimmte Stelle nach Nummer 1 für jede Schülerin und jeden Schüler eine Schüleridentifikationsnummer vergeben kann, die keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Person der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten zulassen darf,
3. die nach Nummer 1 im einzelnen erforderlichen Daten festzulegen,
4. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Schulen Daten nach Nummer 3 den Stellen nach Nummer 1 zu übermitteln haben und das dazu notwendige Verfahren zu regeln,
5. die nach Nummer 1 bestimmte Stelle zu verpflichten,
 - a) Daten nach Nummer 3 im Rahmen des Erforderlichen personenbezogen
 - nur an Schulen für in Nummer 1 genannte Verwaltungszwecke zu übermitteln und das Verfahren dazu zu regeln,

- b) Daten nach Nummer 3 unbeschadet einer abweichenden Regelung nach Absatz 5 den für die Planung, die Erstellung von Bildungsverläufen oder die Statistik zuständigen Stellen nur anonymisiert, aggregiert oder pseudonymisiert zu übermitteln und das Verfahren zu regeln,
- 6. die Löschung personenbezogener Daten bei den Stellen nach Nummer 1 zu regeln.

Die Schüleridentifikationsnummer darf nur zu den in Nummer 1 genannten Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Ihre Übermittlung an andere Stellen als Schulen oder Schulbehörden im Land oder an das Statistische Landesamt ist ausgeschlossen. An das Statistische Landesamt ist die Übermittlung dabei nur zum Zweck der Überprüfung der erhobenen Daten auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zulässig. Unmittelbar nach Abschluss dieser Prüfung sind die Schüleridentifikationsnummern zu löschen. Ist die Übermittlung personenbezogener Daten im automatisierten Abrufverfahren vorgesehen, gehört zur Regelung des Verfahrens auch die Festlegung der nach § 6 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger erforderlichen technischen und organisatorischer Maßnahmen; § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger findet keine Anwendung.“

27. § 84b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) § 84a schränkt das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.“

28. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86 Übergangsregelungen für die Ersatzschulen

(1) Eine Umwandlung einer genehmigten Ersatzschule (Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule) in eine Gemeinschaftsschule kann unter den nachfolgenden Maßgaben erfolgen. Die Genehmigung der Gemeinschaftsschule erfolgt nach § 16. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Die bestehenden Schuljahrgänge der genehmigten Ersatzschule werden an die Gemeinschaftsschule übergeleitet. Mit der Genehmigung der Gemeinschaftsschule erlischt die Genehmigung der Ersatzschule nach Satz 1. Für die Anerkennung gilt § 17; abweichend von § 17 Abs. 1 wird die Dauer des Schulbetriebs an der Ersatzschule nach Satz 1 auf den in § 17 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitraum angerechnet. Für die Gewährung einer Finanzhilfe gelten die §§ 18 und 18a. Die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule ist zum 1. August 2013 möglich.

(2) Eine Umwandlung einer anerkannten Ersatzschule (Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule) in eine Gemeinschaftsschule kann unter den nachfolgenden Maßgaben erfolgen. Die Genehmigung der Gemeinschaftsschule erfolgt nach § 16. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Gleichzeitig laufen die Schuljahrgänge der anerkannten Ersatzschule nach Satz 1 aus. In die Schuljahrgänge, die durch das jährliche Aufwachsen entfallen, dürfen keine neuen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Die Genehmigung der anerkannten Ersatzschule nach Satz 1 erlischt, wenn der letzte Schuljahrgang ausgelaufen ist. Für die Anerkennung der Gemeinschaftsschule gilt § 17, für die Gewährung einer Finanzhilfe gelten die §§ 18, 18a. Abweichend von § 18 Abs. 1 erhält der Schulträger nach Genehmigung der Umwandlung und Aufnahme des Schulbetriebs einer Gemeinschaftsschule an der Ersatzschule eine Finanzhilfe für den in § 17 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitraum. Die Einrichtung eines 5. Schuljahrganges nach Satz 3 ist letztmalig am 1. August 2015 möglich.

(3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.“

29. Die §§ 86a, 86b und 86e werden aufgehoben.

§ 2 Folgeänderungen

(1) Anlage 1 Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe A 13 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Pädagogische Koordinatorin oder pädagogischer Koordinator einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern¹¹⁾“.

2. Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern

2b. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern¹⁾“.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern¹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen¹⁾“.

- c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
 „11a. Zweite Direktorstellvertreterin oder Zweiter Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“.

3. Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a, 2b, 2c und 2d eingefügt:
- „2a. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen
 - 2b. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien¹⁾
 - 2c. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern
 - 2d. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen¹⁾“.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien¹⁾“.

4. In Besoldungsgruppe A 16 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

- „5a. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien“

(2) In § 87 Nr. 4 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491),

zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 815), wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

§ 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kultusministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil Begründung der Vorschriften im Einzelnen

Nummer 1: Inhaltsübersicht

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzesänderungen.

Nummer 2: § 3 Abs. 2 - Gliederung des Schulwesens

Bisher ist der Begriff „Gemeinschaftsschule“ nur dahingehend verwendet worden, Schulen zu kennzeichnen, die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam erziehen. So auch in Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz und in Art. 26 Abs. 2 der Landesverfassung. Die aktuelle Entwicklung in Deutschland hat die Begrifflichkeit „Gemeinschaft“ aus dem allein religiösen oder weltanschaulichen Kontext herausgelöst und wird nunmehr verwendet zu verdeutlichen, dass Schülerinnen und Schüler weitgehend ohne äußere Differenzierung nach Bildungsgängen gemeinsam unterrichtet werden.

Die Begrifflichkeit „Gemeinschaftsschule“ hat sich in diesem Sinne etabliert und wird hier mit einer Definition in § 5b entsprechend verwendet.

Aufnahme der neuen Schulform „Gemeinschaftsschule“ als vollwertige, gleichberechtigte Schulform in die Gliederung des Schulwesens.

Nummer 3: § 5b - Gemeinschaftsschule

In Absatz 1 werden die strukturellen Besonderheiten der Gemeinschaftsschule erläutert.

Absatz 2 bestimmt als Anfangsjahrgang der Gemeinschaftsschule den 5. Schuljahrgang.

Absatz 3 regelt den Erwerb der Abschlüsse in der Sekundarstufe I. Er verknüpft die Anforderungen mit den Bestimmungen der Sekundarschule oder des Gymnasiums in Abhängigkeit von der genehmigten Organisationsform der jeweiligen Gemeinschaftsschule. Es wird angestrebt, dass alle Schülerinnen und Schüler eine zweite Fremdsprache erlernen können. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten in jedem Fall die Bestimmungen des Gymnasiums.

Absatz 4 zeigt die für die Gemeinschaftsschule vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb des Abiturs auf. Entweder führt die Gemeinschaftsschule eine eigenständige Oberstufe oder der Erwerb des Abiturs wird durch verbindliche Kooperation mit anderen Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien oder Fachgymnasien organisiert. Entscheidend dafür und für die Frage, ob die Schuljahrgänge 11 und 12 oder

12 und 13 die Qualifikationsphase bilden, wird die Konzeption sowie die personelle Untersetzung sein. Die vorgesehene Genehmigung der Schulbehörde sichert dabei die für die bundesweite Anerkennung der Abschlüsse notwendige Einhaltung der Vereinbarungen der KMK sowie die gegebenenfalls notwendigen Personalmaßnahmen und Mindestschülerzahlen, um auch gymnasialen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Sie wird sich bezüglich eines Abiturs nach 12 Schuljahren an den bisherigen Regelungen der Umsetzung des § 5a Abs. 1 Satz 3 orientieren.

In Absatz 5 wird eine den Regelungen für die Sekundarschule, die Gesamtschule und das Gymnasium entsprechende Regelung für das Schreiben einer zentralen Klassenarbeit getroffen. Diese zentrale Klassenarbeit hat, wie auch in den anderen Schulformen, den Stellenwert einer regulären Klassenarbeit.

Absatz 6 definiert die erforderliche Mindestzügigkeit.

Absatz 7 ermächtigt die oberste Schulbehörde, durch Verordnung die zur Umsetzung der Einführung der Gemeinschaftsschule in den angegebenen Bereichen notwendigen Regelungen zu treffen.

Nummer 4:

§ 8 - Förderschule

Soweit an Förderschulen Horte bestehen, arbeiten diese unter den Rahmenbedingungen der Sozialgesetzgebung und des Kinderförderungsgesetzes. Auch die gegenwärtige Regelung in § 8 Abs. 6 Satz 3 SchulG begründet dabei keinen Betreuungsanspruch für Schülerinnen und Schüler über 14 Jahre.

In § 8 Abs. 6 Satz 1 ist geregelt, dass Förderschulen Ganztagsangebote unterbreiten können. Dem wird künftig an GB-Schulen mit einem bis zu 10-stündigem Angebot entsprochen. Das schließt auch die Betreuung der Schülerinnen und Schüler über 14 Jahre ein.

In den Ferien erfolgt die Betreuung für alle Förderschülerinnen und -schüler entsprechend den dafür bestehenden Möglichkeiten in der Schule unter Verwendung lerntherapeutischer Angebote und bei Bedarf darüber hinaus nach dem Kinderförderungsgesetz und der Sozialgesetzgebung. Die Koordinierung erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung aller Beteiligten. Aus diesem Grund ist die Regelung im Schulgesetz entbehrlich.

Nummer 5:

§ 10 - Bildungsstandards, Rahmenrichtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln

In den Grund- und Sekundarschulen ist bereits eine Umstellung von Rahmenrichtlinien auf kompetenzorientierte Lehrpläne erfolgt. Nach Verabschiedung der bundesweiten Abiturstandards ist dies auch für Gymnasien geplant. Mithin erhalten Lehrpläne zunehmend Gewicht, Rahmenrichtlinien bleiben aber noch gültig.

Nummer 6:**§ 12 - Errichtung von Ganztagschulen, schulische Angebote außerhalb des Unterrichts**

In Absatz 1 Satz 1 werden die Schulformen, die als Ganztagschulen organisiert werden können, um die Gemeinschaftsschulen erweitert. Durch die Streichung von Satz 2 in Absatz 2 sind Bildungs- und Freizeitangebote außerhalb des Unterrichts an allen Schulen nicht mehr genehmigungspflichtig. Das betont die Eigenständigkeit der Schulen für diese Entscheidungen und unterstützt den Ansatz eigenständiger regionaler Kooperationen mit außerschulischen Partnern.

Nummer 7:**§ 16 - Ersatzschulen**

Die Genehmigung einer Ersatzschule kann derzeit nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Schulgesetz widerrufen werden, wenn der Schulbetrieb länger als ein Jahr geruht hat. In der Ersatzschulverordnung ist ergänzend geregelt, dass die Genehmigung zu widerrufen ist, wenn der Schulbetrieb länger als zwei Jahre geruht hat. Das OVG hat mit Urteil vom 15. Dezember 2010, AZ: 3L473/08 darauf hingewiesen, dass die zugrunde liegende Verordnungsermächtigung nicht ausreichend sei.

Dies war Anlass, die Regelungen der andern 15 Länder durchzusehen. Die anderen Länder haben in den Schulgesetzen bzw. den Privatschulgesetzen die im Wesentlichen gleiche Regelung, dass die Genehmigung erlischt, wenn die Ersatzschule nicht innerhalb eines Jahres ab dem genehmigten Zeitpunkt der Errichtung eröffnet, wenn sie geschlossen oder ein Jahr lang kein Unterricht erteilt worden ist.

Die landesrechtlichen Regelungen werden durch einen neuen Absatz 5a entsprechend angepasst. Abweichend geregelt wird, dass erst bei zweijährigem Ruhen des Schulbetriebes die Genehmigung erlischt.

Nummer 8:**§ 16a - Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter**

Lehrkräfte an einer Ersatzschule dürfen gemäß Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 Grundgesetz und § 16 Abs. 3 Nr. 1 Schulgesetz in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter den Lehrkräften an entsprechenden öffentlichen Schulen zurückstehen.

Absatz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Lehrkräfte mit dem Ersten Staatsexamen die pädagogische Eignung nicht durch eine Tätigkeit an einer Ersatzschule erwerben können, sondern ihre Ausbildung erst mit dem Ablegen der Zweiten Staatsprüfung beenden.

Absatz 2

Nach § 16a Abs. 2 Satz 4 gilt derzeit für Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen bei Anzeige der Unterrichtstätigkeit eine gesetzliche Genehmigungsfiktion, unabhängig davon, welche wissenschaftliche und pädagogische Eignung die Lehrkraft tatsächlich hat. Dies hat in der Vergangenheit zum Widerruf von Unterrichtsgenehmigungen geführt.

Der Widerruf einer Unterrichtsgenehmigung im laufenden Schulbetrieb führt regelmäßig zu Problemen in der Unterrichtsversorgung. Zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit einerseits und der Reduzierung des Verwaltungsaufwands andererseits wird die Genehmigungsfiktion neu gestaltet.

Die bisherige Genehmigungsfiktion gilt auch weiterhin für eine Unterrichtstätigkeit von Lehrkräften mit dem entsprechenden Lehramt und für Lehrkräfte mit einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik. Die letztgenannten Abschlüsse können dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Abschlüsse nach dem Recht der DDR“ vom 7. Mai 1993 entnommen werden.

Für Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen wurde nunmehr geregelt, dass die Genehmigungsfiktion erst eintritt, wenn die Schulbehörde der Aufnahme der Unterrichtstätigkeit nicht widersprochen hat.

Nummer 9:

§ 17 - Anerkannte Ersatzschulen

Gegenstand von Verwaltungsrechtsverfahren war, ob einzelne Regelungen der Ersatzschulverordnung mit der Verordnungsermächtigung des § 17 Abs. 4 in Einklang stehen. Das OVG hat mit Urteil vom 15. Dezember 2010 - 3 L 473/08 - noch einmal aufgezeigt, dass der Gesetzgeber Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz zu bestimmen hat. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit soll deshalb die Verordnungsermächtigung neu gefasst und übersichtlicher gestaltet werden. Hierbei werden die aktuellen Gesetzesänderungen berücksichtigt.

Nummer 10:

§ 18 - Finanzhilfe

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz kann eine vorzeitige Finanzhilfe vor der Anerkennung nach § 17 Abs. 1 gewährt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder der Träger der Schule die Anerkennungs Voraussetzungen an einer anderen Schule im Land Sachsen-Anhalt bereits erbracht hat (bewährter Träger). Ein bewährter Träger kann für eine Schulgründung derselben Schulform schon nach einem Jahr Schulbetrieb 75 v. H. der Finanzhilfe erhalten und so die „normale dreijährige“ Wartefrist um zwei Jahre verkürzen.

Diese Regelung wurde mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in das Schulgesetz aufgenommen. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt lag zu diesem Zeitpunkt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Eine zusätzliche Förderung allgemeinbildender Ersatzschulen vor dem Zeitpunkt der Anerkennung wurde aus diesem Grund als sinnvoll erachtet.

Seit 2005 ist für 18 Ersatzschulen vorzeitige Finanzhilfe (bewährter Träger, sonstige vorzeitige Finanzhilfe) genehmigt worden. Das sind mehr als die Hälfte aller Schulen, die seit 2005 Finanzhilfe erhalten haben. Darüber hinaus führte diese schulrechtliche Regelung zu einer Veränderung der Schulträgerlandschaft im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in unserem Bundesland sind im Schuljahr 2010/2011 im Vergleich zu 2009/2010 im allgemeinbildenden Bereich gestiegen. Da viele der in den letzten Jahren genehmigten Schulen noch nicht voll ausgebaut sind, wird sich auch der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Ersatzschulen weiter deutlich erhöhen. Beabsichtigt ist nunmehr, die „normale dreijährige“ Wartefrist wieder für alle Schulträger einzuführen.

Durch diese Maßnahme ist das Ersatzschulwesen in Sachsen-Anhalt nicht gefährdet.

Nummer 11:

§ 18a - Umfang der Finanzhilfe

Das Schulgesetz enthält eine Regelung zur Bemessung und zur Begrenzung der zu gewährenden Finanzhilfe. Die Zahl der zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler darf die Klassenfrequenz um nicht mehr als 20 v. H. überschreiten.

Absatz 1

Der Satz dient der Klarstellung. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat abweichend von der bisherigen Rechtsprechung erstmals mit Urteil vom 15. Dezember 2011 - 7 A 167/09 MD - entschieden, dass die bisherige Abrundung auf ganzzahlige Schülerzahlen nicht durch die Regelung in § 18a Abs. 1 gedeckt sei, weil das Gesetz keine eindeutige Regelung dazu enthält.

Bisher ist das Kultusministerium davon ausgegangen, dass die in diesem Satz enthaltene Schülerzahl nur ganzzahlig verstanden werden kann und dass diese ganze Zahl die errechneten 20 v. H. nicht übersteigen darf, d. h. der errechnete Wert auf die nächstkleinere ganze Zahl abzurunden ist. Die bisherige Rechtsprechung hat das nicht beanstandet. Obwohl das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, soll aufgrund der damit verbundenen Mehraufwendungen zumindest eine klarstellende Regelung vorgenommen werden.

Eine überschlägige Prüfung des Landesschulamtes zeigte für den Bereich Nord auf, dass damit im Schuljahr 2011/2012 Mehraufwendungen in Höhe von ca. 339.000 Euro verbunden wären. Für den Bereich Süd liegt zurzeit noch keine Aussage vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass wahrscheinlich insgesamt zwischen 500.000 Euro und 1 Mio. Euro zusätzlich zu finanzieren wären.

Absatz 3 Satz 2 Nr. 5

Bezüglich der pauschalen Berücksichtigung von Anrechnungen und Ermäßigungen sowie Zulagen für Funktionsstellen wird die Gemeinschaftsschule den Gesamtschulen gleichgestellt.

Nummer 12:

§ 18d - Anerkannte Ergänzungsschulen

Das Schulgesetz enthält zurzeit eine Regelung zur Gewährung eines Zuschusses nach Haushaltslage für Ergänzungsschulen.

Von dieser Regelung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Dies ist auch zukünftig nicht beabsichtigt.

Nummer 13:**§ 18f - Startförderung**

Das Schulgesetz enthält eine Regelung zur Gewährung einer Startförderung. Die Regelungen für die Genehmigung und die Anerkennung sowie für die Gewährung von Finanzhilfe sind so ausgestaltet worden, dass sich ein umfangreiches Ersatzschulwesen auch ohne Startförderung herausgebildet hat. Die Startförderung soll aufgehoben werden.

Nummer 14:**§ 24 - Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schule****Absatz 2**

Nach der bisher gültigen Fassung des § 24 Abs. 2 Schulgesetz sollen den Schulen für ihre pädagogische Arbeit Budgets zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt werden, was seit 2004 praktiziert wird.

Durch die Neuregelung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Budgets uneingeschränkt auch überjährig verwendet werden können. Dies soll zu einer effektiveren Mittelbewirtschaftung führen, zumal damit auch die Unvereinbarkeit von Haushaltsjahr und Schuljahr aufgehoben würde, die bisher ein Bewirtschaftungshemmnis im Schulbetrieb darstellt.

Die überjährige Bewirtschaftung des Budgets soll innerhalb des Landeshaushaltes durch das Landesschulamt auf Veranlassung der Schulen erfolgen. Satz 3 verdeutlicht, dass die Ermächtigung zur Übertragbarkeit der Mittel in das nachfolgende Haushaltsjahr in das jeweilige Haushaltsgesetz oder den Haushaltsplan aufzunehmen ist. Die Budgetverantwortung liegt bei der Schule.

Die näheren Regelungen zur Einrichtung der Schulgirokontoen, zu den Zahlungsvorgängen, zur Buchführung und Rechnungslegung und weitere Details sollen ergänzend in einem Erlass geregelt werden, der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen erstellt wird.

Die Änderung stärkt die Eigenständigkeit der Schulen.

Absatz 2a

Mit der Einrichtung von Girokonten an Schulen ist vorrangig vorgesehen, die Bewirtschaftung von Fremdmitteln zu ermöglichen. Dazu können der Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit Schulfahrten aber auch Einnahmen aus Schulfesten oder zweckgebundenen Spenden zählen. Weiter kann der Zahlungsverkehr der Schulbuchausleihe effektiver gestaltet werden. Bisher werden Schulfahrten entweder über private Konten von Lehrkräften oder Elternvertretern bzw. Schulvereinskontoen abgewickelt. Die Vereinnahmung von Gebühren und Schadenersatzleistungen für Schulbuchausleihe erfolgt bar. Die Girokonten sollen eingesetzt werden, um das Verfahren möglichst weitgehend bargeldlos durchführen zu können. Über die Girokonten werden die Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes sowie sonstige Mittel für Schulfahrten vereinnahmt sowie die Schulfahrten abgerechnet. Weiter werden die Gebühren sowie Schadenersatzleistungen für Schulbuchausleihe vereinnahmt und von dort dem Landeshaushalt zugeführt. Das führt zu einer Verbesserung der Sicherheit des Zah-

ungsverkehrs für diese Bereiche. Zudem wird das bisher unregelmäßige Zahlungsverfahren im Zusammenhang mit Schulfahrten rechtlich abgesichert.

Die Girokonten werden durch die Schulleitung im Auftrag des Landes bei einem örtlichen Kreditinstitut eingerichtet. Kostenfreie Kontenführung ist anzustreben. Sofern Kosten entstehen, werden diese durch die verfügbaren Mittel gedeckt. Zusätzliche Landesmittel werden nicht bereitgestellt.

Die Girokonten werden durch die Schulen verwaltet. Entsprechend § 30 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz können Lehrkräfte Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule übernehmen.

Die näheren Regelungen zur Einrichtung der Schulgirokonto, zu den Zahlungsverfahren, zur Buchführung und Rechnungslegung und weitere Details sollen ergänzend in einem Erlass geregelt werden, der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen erstellt wird.

Nummer 15

§ 27 - Aufgaben der Konferenzen

Aufgrund der Bedeutung wird die Beschlussfassung über das Konzept und die Antragstellung auf einen Wechsel der Schulform zur Gemeinschaftsschule als gesonderte Aufgabe ausgewiesen.

Nummer 16:

§ 30 - Allgemeines

Die in § 30 Abs. 5 und 6 Schulgesetz enthaltene Verordnungsermächtigung für die Verordnung zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei beschränkten Kapazitäten (LehrZul-VO) ist in mehreren Gerichtsverfahren beanstandet worden.

Mit Beschluss des OVG wurden die bisherigen Regelungen zum Vorbereitungsdienst teilweise für rechtswidrig erklärt [OVG-Beschluss vom 28. Oktober 2011 (3 M 237/11) und VG-Beschluss vom 31. März 2011 (5 B 100/11 MD)].

Die Verordnungsermächtigung wurde deshalb entsprechend neu gefasst.

Inhaltlich wird innerhalb der Kapazitäten einerseits dem Grundrecht aus Art. 12 GG insoweit Rechnung getragen als eine genügende Anzahl von Ausbildungsplätzen für Härte- und Wartefälle vorgehalten wird. Andererseits sind die Belange des Landes hinsichtlich der Bedarfssituation in der künftigen Unterrichtsversorgung genügend berücksichtigt, indem bis zu 50 v. H. der Ausbildungsplätze für das jeweilige Lehramt gesondert für Bedarfsfächer und Bedarfsfachrichtungen vergeben werden können.

Nummer 17:

§ 34 - Wahl und Wechsel des Bildungsweges

Absatz 2 stellt das Wahlrecht der Eltern nach dem vierten Schuljahrgang klar. Es umfasst alle verfügbaren weiterführenden Angebote (also auch Gemeinschaftsschulen). Eine Aufzählung wie im bisherigen Satz 2 ist entbehrlich.

In Absatz 3 wird der Begriff „Schulformen“ eingefügt, da sich ein Wechsel sowohl auf Bildungsgänge als auch auf Schulformen beziehen kann.

Nummer 18:

§ 41 - Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche

Absatz 1a

Die Möglichkeit des Verzichts auf die Festlegung von Schulbezirken war als Übergangsregelung mit Inkrafttreten ab 1. August 2006 in § 86e aufgenommen worden, um eine Umstellung des Systems während des Schuljahres zu verhindern. Die Übernahme in § 41 sichert die Systematik der Regelungen des Schulgesetzes.

Absatz 2a Satz 1

Folgeänderung zu Absatz 1a.

Nummer 19:

§ 50 - Gemeinde- und Kreisschülerräte

Die Vorschrift ist entbehrlich, da es die in Absatz 2 Satz 3 erfasste organisatorische Zusammenfassung von Schulzweigen in Sachsen-Anhalt nicht gibt. Unabhängig von der Schulform wählt jede Schule je ein Mitglied und einen Vertreter.

Nummer 20:

§ 60 - Gemeinde- und Kreiselternräte

Die Vorschrift ist entbehrlich, da es die in Absatz 2 Satz 3 erfasste organisatorische Zusammenfassung von Schulzweigen in Sachsen-Anhalt nicht gibt. Unabhängig von der Schulform wählt jede Schule je ein Mitglied und einen Vertreter.

Nummer 21:

§ 64 - Schulträgerschaft

Eine Gemeinschaftsschule kann nur durch Umwandlung einer Schule der benannten Schulformen entstehen. Es können sich auch mehrere Schulen zu einer Gemeinschaftsschule zusammenschließen.

Notwendig ist ein pädagogisches Konzept zur ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsarbeit, in dem auch der Ausbau und die Weiterentwicklung zur Gemeinschaftsschule und gegebenenfalls die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe dargestellt wird. Mit Blick auf die Heterogenität der Schülerschaft und das Spektrum der angebotenen möglichen Schulabschlüsse sind die vorgesehenen Formen der Differenzierung und individuellen Förderung, die den Anforderungen zur bundesweiten Anerkennung der Abschlüsse entsprechen, darzustellen. Schließen sich mehrere Schulen dabei zusammen, ist ein gemeinsames Konzept erforderlich.

Die Schule oder die Schulen stellen einen Antrag an den Schulträger. Stimmen dieser und der Träger der Schulentwicklungsplanung dem Antrag zu, so ist das Vorhaben der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Entscheidung über die Genehmigung bezieht diese sowohl das pädagogische Konzept als auch die Frage der Sicherung des Schulnetzes ein.

Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Bei Errichtung einer Gemeinschaftsschule gelten für Schülerin-

nen und Schüler, die sich bereits im 6. und in höheren Schuljahrgängen befinden, die Regelungen der bisherigen Schulform fort.

Um die Arbeitsfähigkeit der Schulgremien auch in der Umwandlungsphase zu sichern und nicht etwa jeweils zwei von einander unabhängige Parallelgremien arbeiten zu lassen, können übergreifende Konferenzen gebildet werden. Diese Wahlmöglichkeit wird auch den Eltern- und Schülervvertretungen an den Schulen eingeräumt.

Absatz 2b beschreibt die Rolle der Gemeinschaftsschule im Schulnetz. Nach § 64 Abs. 1 sind im weiterführenden Bereich Sekundarschulen, Gymnasien und entsprechende Förderschulen verpflichtend vorzuhalten. Nach § 64 Abs. 2 wird dieses Pflichtangebot bei entsprechendem Bedarf durch Gesamtschulen ergänzt.

Gemäß Absatz 2b ergänzen Gemeinschaftsschulen das Schulangebot. Satz 2 befreit Träger vom verpflichtenden Vorhalten einer Sekundarschule dort, wo die Gemeinschaftsschule aus einer solchen entsteht. Aus dem Schulformwechsel ergibt sich gemäß § 41 Abs. 2 die Option für den Schulträger, Schuleinzugsbereiche festzulegen.

Soweit die vormalige Sekundarschule einen Schulbezirk hatte, sollte dieser Schuleinzugsbereich dann mindestens dem bisherigen Schulbezirk entsprechen.

Satz 4 befreit Träger vom verpflichtenden Vorhalten eines Gymnasiums dort, wo die Gemeinschaftsschule aus einem solchen entsteht, sofern die demografischen Bedingungen oder die Schulwege dies erfordern. Das individuelle Recht ein Gymnasium zu besuchen bleibt davon unberührt.

Nummer 22:

§ 71 - Schülerbeförderung

Absatz 2a

Es ist unbillig, einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch von jedem Wohnort in einem Kreis bis zu einer Gemeinschaftsschule einzuführen. Eine vermittelnde Lösung kann die sinngemäße Anwendung der Thüringer Regelung bringen, nach der der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Sekundarschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt wird. Selbstverständlich darf dabei der Erstattungsanspruch die notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Gemeinschaftsschule nicht übersteigen.

Hat der Schulträger für die Gemeinschaftsschule einen Einzugsbereich festgelegt, so gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Einzugsbereich wohnen und die Gemeinschaftsschule besuchen wollen, diese stets als nächstgelegene Schule. Somit kann der Schulträger, der in der Regel auch der Träger der Schülerbeförderung ist, festlegen, ob und wenn ja für welchen regionalen Bereich der uneingeschränkte Beförderungs- oder Erstattungsanspruch gelten soll.

Die Regelungen sind auch für Gesamtschulen anzuwenden. Ansonsten würde bei diesen die Regelungssystematik durchbrochen.

Die Gemeinschaftsschule ist mit den Schuljahrgängen 11 bis 13 auch in § 71 Abs. 4a Nr. 1 aufzunehmen.

Der neue Absatz 4b legt im Fall der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gemeinschaftsschule die nächstgelegene Schule fest. Die Festlegung gilt für Gesamtschulen entsprechend.

Nummer 23:**§ 76 - Landeselternrat**

Der Einschub in § 76 Abs. 1 Nr. 1 sichert die Mitwirkung von Vertretern der Gemeinschaftsschulen.

Nummer 24:**§ 77 - Landesschülerrat**

Der Einschub in § 77 Abs. 1 Nr. 1 sichert die Mitwirkung von Vertretern der Gemeinschaftsschulen.

Nummer 25:**§ 78 - Landesschulbeirat**

Curriculare Vorgaben erfolgen zunehmend durch Lehrpläne. Daher ist dem Landesschulbeirat - wie bereits praktiziert - auch die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Lehrplänen einzuräumen.

Nummer 26:**§ 84a - Statistische Erhebungen und Verarbeitung personenbezogener Daten**

Durch die Änderung des § 84a sollen die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für eine zeitgemäße Datenverarbeitung geschaffen werden, deren Ergebnisse eine Evaluierung des Bildungswesens ermöglichen.

Die in § 84a Abs. 3 enthaltene Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von personenbezogenen Daten wird um die Kinder, die an den Schulen angemeldet werden und die Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, ergänzt.

Auf Grundlage der derzeit in § 84a getroffenen Regelungen können zwar an den jeweils einzelnen Schulen personenbezogene Daten erhoben werden, schulübergreifende Verwaltungsarbeiten, die Erhebung von Individualdaten für Statistiken sowie ein im Hinblick auf Technik und Software einheitliches Verfahren zur Datenerhebung sind auf Grundlage der geltenden Regelungen des § 84a aber derzeit nicht möglich.

Die Verordnungsermächtigung regelt die Möglichkeit der Erfassung, Weitergabe und Sicherheit der Daten mit konkreten Vorgaben zu der Art und Weise der Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung der Daten, der Vergabe einer Schüleridentifikationsnummer sowie den zu regelnden Verfahren der Datenerfassung unter Berücksichtigung notwendiger datenschutzrechtlicher und statistikrechtlicher Anforderungen. Die Datenprüfung durch das Statistische Landesamt ist dabei gemäß § 5 Abs. 2 Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt (StatG-LSA) zulässig, die Löschung nach Prüfung ergibt sich aus § 10 Abs. 3 StatG-LSA.

Die Regelung umfasst auch eine Berechtigung der obersten Schulbehörde zur Erfassung anonymisierter Individualdaten von Schülerinnen und Schülern. Schulpflichtig werdende Kinder, die an den Schulen angemeldet werden, und Kinder, die an schul-

vorbereitenden Förder- und Betreuungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, erhalten keine Schüleridentifikationsnummer.

Zur Verbesserung der Organisation und Verwaltung an der Einzelschule soll zukünftig die Möglichkeit bestehen, auch schulübergreifende Verwaltungsarbeiten zu unterstützen (z. B. bei Einschulung, Schulwechsel, Schulkooperation) und eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität zu erreichen (z. B. Vermeidung von Medienbrüchen durch Verwendung unterschiedlicher Software und damit verbundenen Eingabebefehlern, Vermeidung von Erfassungsfehlern, Feststellung von Doppelanmeldungen und Mehrfachbewerbungen).

Für die Gewinnung statistischer Informationen für Planungs- und Steuerungszwecke sowie für die Durchführung ihrer Organisations- und Verwaltungsaufgaben muss den Schulen und Schulbehörden die Möglichkeit einer entsprechenden Datenverarbeitung gegeben werden.

Für die Evaluierung des Bildungswesens ist die Erfassung von Bildungsverläufen und -biografien erforderlich. Die Bildungsstatistik befasst sich nicht mit Einzelfällen, sondern interessiert sich für das System als Ganzes. Rückschlüsse auf einzelne Personen sind in der Statistik verboten; bei statistischen Auswertungen sind sie faktisch ausgeschlossen. Entsprechende organisatorische und rechtliche Vorgaben werden dies zusätzlich sicherstellen.

Auch die einzelne Schule interessiert in der Bildungsstatistik nicht und wird daher auch nicht dargestellt. Technisch ausgedrückt werden die personenbezogenen Datensätze der Schule bei der Erstellung der Datensätze für die Statistik auf dem Wege der Einwegverschlüsselung pseudonymisiert und die sogenannte Schüleridentifikationsnummer wird entfernt. Das bedeutet, dass aus dem Einzeldatensatz der Statistik nicht mehr auf den ursprünglichen personenbezogenen Datensatz rückgeschlossen werden kann. Gleichzeitig wird mit der Einwegverschlüsselung die Möglichkeit geschaffen, die Statistikdatensätze von ein und derselben Person aus verschiedenen Schuljahren und wechselnden Schularten als zusammengehörig zu erkennen, ohne dass die Person selbst identifizierbar würde.

Darüber hinaus werden die Daten für die Bildungsberichterstattung der Länder im Rahmen der KMK benötigt. Die meisten anderen Bundesländer haben bereits entsprechende Regelungen getroffen.

Der sog. Kerndatensatz (KDS), dessen Einführung Sachsen-Anhalt in der Kultusministerkonferenz mehrfach zugestimmt hat, soll innerhalb der Schulstatistik eingeführt werden. Dabei werden zum überwiegenden Teil dieselben Inhalte in denselben Abgrenzungen abgefragt wie bisher. Jedoch wird bei den Datenerhebungen von aggregierten Daten (also von bereits zu Summen zusammengefassten Daten der Schule) übergegangen zur Erhebung von Einzeldaten. Durch das technische Verfahren der Pseudonymisierung wird verhindert, dass aus dem Einzeldatensatz der Statistik auf den ursprünglichen personenbezogenen Datensatz zurückgeschlossen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach dem KMK-Kerndatensatz zu erhebenden Daten keine Informationen enthalten wie

- Name und Anschrift von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Eltern,
- Einträge ins Klassenbuch oder Verhalten der Schülerinnen und Schüler,

- (entschuldigte und unentschuldigte) Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler einschließlich Schulverweigerung und Schulabbruch,
- Vorstrafen und ähnliche persönliche Informationen,
- Familienverhältnisse,
- Angaben zu den Eltern wie Bildungsstand, Einkommen und berufliche Tätigkeit, auch wenn einige dieser Informationen (etwa Fehlzeiten und Schulabbruch) von der Öffentlichkeit und den Medien immer wieder angefragt werden.

Eine Möglichkeit, zusätzlichen Verwaltungsaufwand an Schulen zu vermeiden, wäre die Einführung einer landeseinheitlichen Schulsoftware für Verwaltung, Planung, Berichterstattung und Informationsbereitstellung. Dies könnte

- die Qualität, Aktualität und Verfügbarkeit der erhobenen Daten erhöhen,
- die Anforderungen der Merkmale des KMK-Kerndatensatzes erfüllen,
- den Informationsfluss auf allen Ebenen der Schulverwaltung und mit dem Statistischen Landesamt verbessern und
- die Möglichkeit eröffnen, Bildungsverläufe zu verfolgen und zu analysieren sowie der schrittweisen Verbesserung der Datenbasis für Bildungsplanung und Bildungspolitik dienen.

Bei der Erstellung der vorgesehenen Verordnung werden die Maßgaben des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt) sowie des Landesstatistikgesetzes berücksichtigt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie das Statistische Landesamt werden rechtzeitig einbezogen.

Nummer 27:

§ 84b - Einschränkung von Grundrechten

Die Anfügung des neuen Absatzes 2 dient der Wahrung des Zitiergebotes von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Nummer 28:

§ 86 - Übergangsregelungen für Ersatzschulen

Die Übergangsregelung ermöglicht, dass eine Sekundarschule, ein Gymnasium oder eine Gesamtschule in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt werden kann.

Für die Genehmigung gelten die „üblichen“ Regelungen von § 16. Notwendig ist ein pädagogisches Konzept zur ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsarbeit, in dem auch der Ausbau und die Weiterentwicklung zur Gemeinschaftsschule dargestellt wird. Mit Blick auf die Heterogenität der Schülerschaft und das Spektrum der angebotenen möglichen Schulabschlüsse sind die vorgesehenen Formen der Differenzierung und individuellen Förderung, die den Anforderungen zur bundesweiten Anerkennung der Abschlüsse entsprechen, darzustellen.

Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt.

Zur genehmigten Ersatzschule:

Schuljahrgänge an den genehmigten Ersatzschulen nach Absatz 1 Satz 1 werden vollständig an die Gemeinschaftsschule übergeleitet. Damit verbleiben an der Er-

satzschule keine Schuljahrgänge und die Genehmigung für diese Ersatzschule soll zur Verwaltungsvereinfachung erlöschen.

Für die Anerkennung der Gemeinschaftsschule und die Gewährung einer Finanzhilfe gelten § 17 und §§ 18, 18a. Der an der Ersatzschule nach Absatz 1 Satz 1 bereits nachgewiesene ordnungsgemäße Schulbetrieb soll bei der Anerkennung berücksichtigt werden.

Es ist ausreichend, die Umwandlung einer genehmigten Ersatzschule in eine Gemeinschaftsschule zum 1. August 2013 festzuschreiben. Das betrifft genehmigte Schulen, die den Unterrichtsbetrieb bereits aufgenommen haben oder zum 1. August 2012 aufnehmen werden und eine Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule vornehmen möchten. Sie verfügen zu diesem Zeitpunkt über einen Schuljahrgang bzw. über zwei Schuljahrgänge.

Zur anerkannten Ersatzschule:

Die Schuljahrgänge der anerkannten Ersatzschule laufen aus. Hier ist das Problem der Wiederholer zu berücksichtigen. Es wird festgelegt, dass in die jährlich aufwachsend auslaufenden Schuljahrgänge keine neuen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden dürfen. Das heißt, im Jahr der Unterrichtsaufnahme der Gemeinschaftsschule dürfen keine Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang der anerkannten Ersatzschule neu aufgenommen werden, im folgenden Jahr gilt das für den 5. und 6. Schuljahrgang, usw.

Bei Errichtung einer Gemeinschaftsschule gelten für Schülerinnen und Schüler, die sich bereits im 6. und in höheren Schuljahrgängen der anerkannten Ersatzschule nach Satz 1 befinden, die Regelungen der jeweiligen Schulform fort. Die Schuljahrgänge laufen aus. Mit dem Auslaufen des letzten Schuljahrganges erlischt die Genehmigung der Ersatzschule. Der Schulträger ist gehalten, rechtzeitig für die Wiederholer eine geeignete Perspektive zu erarbeiten.

Für die Anerkennung der Gemeinschaftsschule und die Gewährung einer Finanzhilfe gelten § 17 und §§ 18, 18a. Nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebes erhält die aus einer anerkannten Ersatzschule umgewandelte Gemeinschaftsschule Finanzhilfe und zwar längstens für drei Jahre.

Nummer 29:

§§ 86a, 86b und 86e

Es handelt sich um Übergangsregelungen, deren Regelungsinhalt sich erledigt hat bzw. die nunmehr in § 41 Abs. 1a getroffen werden.

§ 2 - Folgeänderungen anderer Gesetze

Landesbesoldungsgesetz

Da es sich bei der Gemeinschaftsschule um neue Einrichtungen handelt, ist in der Anlage des Besoldungsgesetzes festzulegen, wie die Leitungsämter bezeichnet und dotiert werden sollen. Das Schulgesetz lässt verschiedene Formen der Gemeinschaftsschule zu. Entsprechend den Laufbahnbefähigungen sind auch verschiedene Leitungsämter auszubringen.

Führt eine Gemeinschaftsschule eine eigenständige Oberstufe, soll sich das Personal für die Funktionsstellen sowohl aus dem Lehramt an Sekundarschulen als auch aus dem Lehramt an Gymnasien rekrutieren. Bei der Besetzung der Leitungsfunktionen ist zu berücksichtigen, dass mindestens die Leiterin oder der Leiter oder deren Vertreterin oder Vertreter über die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien verfügen muss. Die Leitungsämter der Gemeinschaftsschule werden in Abhängigkeit von der Schülerzahl und der Laufbahnzugehörigkeit ausgebracht.

Sofern eine Gemeinschaftsschule den Erwerb des Abiturs durch verbindliche Kooperation mit anderen Schulen organisiert – also keine eigenständige Oberstufe führt – wird das Personal sich weitestgehend aus dem Bereich der Sekundarschule rekrutieren. Es erscheint daher sachgerecht, für diese Gemeinschaftsschule auf die vergleichbaren Strukturen des Sekundarbereichs abzustellen. Aufwertung soll die Gemeinschaftsschule durch die Einführung einer pädagogischen Koordinierung an großen Schulen (ab 360 Schülerinnen und Schülern) erfahren.

Landespersonalvertretungsgesetz

§ 87 enthält eine von den in § 3 Abs. 2 Schulgesetz benannten Schulformen abgeleitete und damit fachbezogene Beschreibung der einzelnen Fachgruppen.

Die mit der 14. Schulgesetznovelle neu einzuführende Schulform „Gemeinschaftsschule“ soll sich in diesem für den Schulbereich geltenden Fachgruppenprinzip des PersVG LSA widerspiegeln. Die Einrichtung einer eigenen Fachgruppe ist jedoch nicht angezeigt. Organisatorisch scheint die Anbindung an die bisherige Fachgruppe „Gesamtschulen“ sinnvoll.

B. Ergebnis der Anhörung

Innerhalb der Anhörungsfrist gingen sechs Stellungnahmen ein:

- die GEW,
- der Philologenverband,
- die kommunalen Spitzenverbände,
- der Verband Deutscher Privatschulen (VDP),
- der Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt sowie
- der Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen.

Berücksichtigt ist auch ein Gespräch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Nachfolgend wird auf wesentliche Stellungnahmen eingegangen:

➤ zum Beitrag der GEW

Nach Vorstellung der GEW sollten Gemeinschaftsschulen (Nr. 3, § 5b) neben der gymnasialen Oberstufe (bzw. als Alternative) eine zweijährige Fachoberstufe führen können, in der die Fachhochschulreife erworben werden kann. Die Realisierung der erforderlichen Fachpraxisanteile (800 Stunden) soll dabei in Kooperation mit einer berufsbildenden Schule erfolgen. Insbesondere bei Umwandlung bestehender Sekundarschulen mit ihrem traditionellen berufsorientierenden Profil in Gemeinschaftsschulen ergäben sich hieraus sehr gut darstellbare Perspektiven für eine regionale Weiterentwicklung des Schulangebotes. Die Gemeinschaftsschule sollte durchgängig

ein polytechnisches Profil haben und sich auch so von dem wissenschaftspropädeutischen Profil der Gymnasien unterscheiden.

Dazu ist anzumerken:

Fachoberschulen sind immer auf eine Fachrichtung spezialisiert. Es würden also sowohl diejenigen Schülergruppen aus der Schulform Gemeinschaftsschule nicht erfasst, die die allgemeine Hochschulreife anstreben, als auch jene, die sich mit der gewählten Fachrichtung nicht identifizieren können. Parallele Angebote von allgemeiner und fachgebundener Hochschulreife an einer Gemeinschaftsschule werden die erwartbaren Schülerzahlen nicht hergeben. Zudem hätte die Einrichtung einer Fachoberstufe an der Gemeinschaftsschule auch Auswirkungen auf das Angebot an den bestehenden berufsbildenden Schulen (BbS). Die bereits bestehenden Probleme hinsichtlich dieses Angebotes an den BbS würden durch das konkurrierende Vorhalten des Angebotes an der Gemeinschaftsschule weiter verschärft. Die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts an einer BbS würde aus zeitlichen, aber auch Schülerbeförderungsgründen räumliche Nähe erfordern. Auch das spricht dafür, das Angebot dann auch gleich an den BbS zu belassen.

Die GEW erneuert zu Nr. 16 (§ 30) ihre grundsätzliche Kritik an jeder Form der Kapazitätsbeschränkung für die zweite Phase der Lehrerbildung – egal ob in der bisherigen Form einer Verordnung oder als originäre schulgesetzliche Regelung.

Dazu ist anzumerken:

Entsprechend höchstrichterlicher Rechtsprechung ist eine Kapazitätsbeschränkung im Vorbereitungsdienst für Lehrämter durch gesetzliche Regelungen zulässig.

Da der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt bei seiner Haushaltswirtschaft neben dem Ausbildungsmonopol für Lehrkräfte auch andere Gemeinwohlbelange mit Verfassungsrang zu berücksichtigen hat, stehen im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung nur begrenzt Stellen und Haushaltsmittel für den Vorbereitungsdienst der Lehrämter zur Verfügung.

Die GEW erneuert zur Landesbesoldungsordnung (§ 2) ihre Aufforderung an die Landesregierung, die Ämter für Schulleitungen und andere Funktionsstelleninhaber an Schulen im Landesbesoldungsgesetz insgesamt neu zu ordnen.

Bezüglich der hier in Rede stehenden Ämter für die Gemeinschaftsschule hält sie eine eigene Ämterstruktur für nicht erforderlich. Es genüge eine Gleichstellung mit Gesamtschulen.

Dazu ist anzumerken:

Die Schuldienstlaufbahnverordnung Sachsen-Anhalt definiert schulformbezogene Laufbahnen und die jeweils zu den Laufbahnen gehörenden Einstiegs- und Beförderungsämter an öffentlichen Schulen sowie in der Schulaufsicht und am LISA.

Die Funktionen der Beamten sind im Hinblick auf die damit verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Dieser Grundsatz wird im Hinblick auf die Schulleiterbesoldung dadurch umgesetzt, dass die Besoldung in Abhängigkeit von der Schulgröße abgestuft ist. Das Besoldungsrecht stellt dabei auf die Schülerzahlen ab und unterstellt, dass mit größeren Schülerzahlen auch ein Zuwachs an Verantwortung in der Leitung verbunden ist. Dies findet sich im Besoldungsrecht anderer Länder ebenso.

➤ **zum Beitrag des Philologenverbandes**

Gemeinschaftsschulen sind aus Sicht des Philologenverbandes unnötig. Da diese aber bildungspolitisch gewollt seien, fordert der Philologenverband eine Bevorteilung der Gemeinschaftsschule in schulorganisatorischen und lehrplanrelevanten Verordnungen und Erlassen auszuschließen und gleiche pädagogische Rahmenbedingungen für alle Schulformen zu garantieren.

Dazu ist anzumerken:

Diesen Forderungen steht der vorgelegte Gesetzentwurf nicht entgegen.

Bezüglich Nr. 3 (§ 5b) stellt der Philologenverband richtig fest, dass die Primarstufe in Gemeinschaftsschulen nicht einbezogen werden kann. Das ist auch nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Schulzeitdauer ist eine Besserstellung gegenüber Gymnasien nicht gegeben, da das Konzept der einzelnen Gemeinschaftsschule verbindlich und auf Dauer auf 12 oder 13 Jahre anzulegen ist. Dieser schulkonkrete Lösungsansatz gilt auch für gegebenenfalls erforderliche Oberstufenkooperationen.

Der Philologenverband begrüßt zu Nr. 14 (§ 24) die vorgesehene Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln und die Möglichkeit, Schulgirokonten einzurichten als praxisorientiert und dringend geboten.

Die Änderungen in Nr. 17 (§ 34) bezüglich der Elternwahl der weiterführenden Schule nach dem 4. Schuljahrgang werden als logische Folge der bereits im Dezember erfolgten Schulgesetzänderung bewertet, die der Philologenverband bereits damals kritisch bewertete. Es handelt sich hier in der Tat nur um eine eher redaktionelle Nachführung.

Bezüglich des Verfahrens der Umwandlung zur Gemeinschaftsschule in Nr. 21 (§ 64) betont der Philologenverband das Erfordernis der Zustimmung der Gesamtkonferenzen, des Schulträgers und des Trägers der Schulentwicklungsplanung.

Dazu ist festzustellen, dass dies bereits explizit im Gesetzentwurf aufgenommen ist. Dies gilt auch für die dem Philologenverband wichtigen Aspekte einer möglichen Aktualisierung der Konzepte und des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf die alternative Anwahl eines Gymnasiums.

Der Philologenverband stimmt der in Nr. 22 (§ 71) vorgesehenen Regelungen zur Schülerbeförderung zu und betont, dass den freien Trägern mit den in Nr. 28 (§ 86) vorgesehene Möglichkeiten der Umwandlung eine komfortable Situation geboten wird, die deren Position im Schulsystem des Landes noch weiter stärke.

➤ **zum Beitrag der kommunalen Spitzenverbände**

Bezüglich der Gemeinschaftsschulen nehmen die Verbände noch keine abschließende Bewertung der künftigen Stellung in der Schullandschaft vor. Sie stellen zu recht fest, dass dies auch davon abhängen wird, wie die Umsetzung der in Nr. 3 (§ 5b) beschriebenen schulfachlichen Ansätze gelingt.

Bezüglich der Ausführungen zu Nr. 4 ist festzustellen, dass Horte auf der gesetzlichen Grundlage von § 8 Abs. 6 Satz 3 nicht existieren und auch nicht erforderlich sind. Die Streichung schafft weder eine veränderte Rechtslage noch eine veränderte tatsächliche Lage. Die Streichung dient lediglich der Herstellung der erforderlichen Klarheit.

§ 8 Abs. 6 Satz 3 stellt für die Einrichtung eines Horts auf einen Bedarf ab. Dieser Bedarf kann nicht entstehen, da er für alle Jugendlichen bis 14 Jahre bereits über das Kinderförderungsgesetz zu decken ist. Schon deswegen kann der Hortparagraf im Schulgesetz keine Wirkung entfalten. Dem folgend gibt es auch keine weitere Ausgestaltung im Hinblick auf Antragsfragen und Ausstattung z. B. über das Kinderförderungsgesetz hinaus. Das Kinderförderungsgesetz schafft einen Rechtsanspruch auf Betreuung für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass eine Personengruppe wie die Förderschüler ausgenommen sei.

Dessen ungeachtet bietet natürlich auch die Schule im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, den sie selbstverständlich auch weiterhin wahrnimmt, Möglichkeiten der Rand- und Ganztagesbetreuung und im Rahmen der lerntherapeutischen Angebote auch der Ferienbetreuung. Diese Möglichkeiten bleiben von der vorgeschlagenen Streichung unberührt. Unberührt bleibt auch die Möglichkeit, am Ort der Schule eine Betreuungseinrichtung einzurichten. Es gibt Hortträger, die dies anstreben oder schon sehr erfolgreich betreiben.

Selbst für die über 14jährigen Förderschülerinnen und Förderschüler, für die generell keine Hortregelung einschlägig ist, gibt es andere Lösungen nach den Möglichkeiten der Sozialgesetzgebung. Im Hinblick auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag gerade für diese Jugendlichen und unter dem Aspekt der Inklusion ist ohnehin anzustreben, ihnen gerade auch in den Ferien den Zugang zu anderen Möglichkeiten und Einrichtungen als der Schule zu eröffnen.

Soweit in wenigen Fällen ein besserer Abstimmungsbedarf vor Ort erkennbar wurde, ist man diesem durch eine sehr enge Abstimmung zwischen Kultus- und Sozialministerium begegnet. In diesem Zusammenhang ist auch die Kooperationsvereinbarung zu sehen, die derzeit zwischen den Ministerien und den kommunalen Spitzenverbänden besprochen wird. Es handelt sich um eine reine Verfahrensabsprache und nicht um inhaltliche Veränderungen bezüglich von Aufgaben, Zuständigkeiten oder gar neuen Verpflichtungen der beteiligten Ressorts oder Kommunen.

Hinsichtlich des Komplexes zur Regelung von Fragen, die Schulen in freier Trägerschaft betreffen, weisen die kommunalen Spitzenverbände auf die erheblichen Auswirkungen der Gründungen freier Schulen auf die öffentliche Schullandschaft hin. Sie regen an, die Frage, ob es sich um eine sinnvolle Ergänzung oder das Schulnetz beeinträchtigende nachteilige Konkurrenz handelt, bei der Ausgestaltung der Finanzierung stets mit in den Blick zu nehmen. Diese aus öffentlicher Schulnetzträgersicht nachvollziehbare Anregung verdeutlicht eine Grunderwartung. Diese wäre allerdings in dieser konkreten Form rechtlich unzulässig (Art. 7 GG).

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen ausdrücklich die Stärkung der Eigenverantwortung durch Schulbudgets (Nr. 14, § 24). Sie sehen dabei die Notwendigkeit einer engen Abstimmung mit den kommunalen Schulträgern und bitten um Beteiligung bei der Erarbeitung der einschlägigen Erlasse. Dieses Angebot wird gern angenommen.

Zur Schülerbeförderung (Nr. 22, § 71) werden die kommunalen Spitzenverbände erst zu einem späteren Zeitpunkt Stellung nehmen, da die Auswirkungen des vorgesehenen Modells zunächst einer intensiven Auswertung bedürfe.

➤ **zum Beitrag des Verbandes Deutscher Privatschulen (VDP)**

Der VDP begrüßt die durch Gemeinschaftsschulen erweiterte Schulformvielfalt, da es keine Zwangsumwandlung gibt. Ebenfalls begrüßt er Budgets und Eigenständigkeit, solange und soweit die freien Schulen dabei angemessen berücksichtigt und beteiligt werden. Hinsichtlich der Budgets verkennt er dabei, dass diese nicht neu eingeführt werden, sondern dass lediglich die überjährige Verwendbarkeit eröffnet wird. Eine Anspruchsgrundlage für freie Schulen entsteht mithin hierdurch nicht.

Zur Effizienzsteigerung im öffentlichen Schulwesen rät er zur Schließung kleiner Grundschulen, die dann durch die Berechnungsverfahren auch zu Einsparungen bei freien Trägern führen würden.

Der VDP nutzt dann die Anhörung, alte Forderungen erneut vorzutragen, so etwa bezüglich der Personalkosten pädagogischer Mitarbeiter. Hier stellt der VDP fest, die Abgeordneten hätten 90 v. H. zahlen wollen, nicht nur 72 v. H., die Regelung sei also ein korrekturbedürftiger Irrtum.

Dazu ist festzustellen, dass dem VDP schon zu verschiedenen Gelegenheiten erläutert wurde, dass es sich keineswegs um einen Irrtum, sondern um eine sachgerechte und geltende Regelung handelt.

Den Schwerpunkt des Beitrags bilden aus der Interessenlage der Schulen in freier Trägerschaft Bedenken gegen die Zulässigkeit der vorgesehenen Regelungen zur Wartefrist sowie zur Genehmigung von Lehrkräften.

Bezüglich der Genehmigung von Lehrkräften geht der VDP von einer Erschwernis aus. Dazu ist festzustellen, dass bereits die derzeitige Gesetzeslage die Anforderungen festlegt. Nunmehr wird lediglich klar gestellt, dass die originäre zweiphasige Lehramtsausbildung erst mit dem erfolgreichen Abschluss beider Phasen der Lehrerausbildung abgeschlossen ist. Im Unterschied dazu bleibt beispielsweise der Einsatz von Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik unberührt, da diese Ausbildung nicht zweiphasig konzipiert war.

Der VDP berücksichtigt bei seiner Einschätzung der Nr. 8 (§ 16a Abs. 2) nicht, dass es sich im vorliegenden Fall nur um das Verfahren im Umgang mit sogenannten Ausnahmefällen handelt, die keine Ausbildung als Lehrkraft nachweisen können. Für den Schulträger bedeutet dieses Verfahren nach 6 Monaten Planungssicherheit. Derzeit hätten sie dieses Personal bei Widerruf zu kündigen.

Die vom VDP zitierten Kommentarstellen zur Wartefrist geben lediglich die Meinungen der jeweiligen Verfasser wieder und sind deren Interpretationen von Entscheidungen. Diese sind keineswegs normierend.

Eine Wartefrist berührt nach Entscheidungen des BVerfG die Schulen in ihrem Grundrecht nur, wenn sie sich wie eine faktische Errichtungssperre auswirkt. (BVerfG 1 BvR 682/88, S. 9 zit. nach Juris). Eine Wartefrist von drei Jahren wird dabei als nicht übermäßig lang eingestuft. Sie ließe den Gründern eine überschaubare und kalkulierbare Perspektive. In der Aufbauphase fielen regelmäßig für den Schulbetrieb noch nicht sehr hohe Kosten an. Die Schule verfüge über wenige Klassen, der Personalaufwand sei gering (BVerfG 1 BvR 1369/90 Rdnr. 60, zit. nach juris). Die Rechtsauffassung des VDP hinsichtlich der Wartefrist wird daher nicht geteilt.

Bezüglich der Vorgabe zur Rundung in Nr. 11 (§ 18a) folgt der Gesetzentwurf den tatsächlichen Vorgaben der Rechtsprechung, nämlich der Verwaltungspraxis eine Grundlage im Gesetz gegeben. Das gewählte Abrundungsverfahren ist völlig sachgerecht, da es keine „Bruchteile von Personen“ gibt.

Bezüglich der Gemeinschaftsschulen sieht der Gesetzentwurf mit Nr. 28 (§ 86 neu) Übergangsregelungen für die Ersatzschulen vor, die es diesen ermöglichen, bereits genehmigte oder anerkannte Schulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln. Der Philologenverband kommentierte bereits, dass den Schulen in freier Trägerschaft damit eine komfortable Situation geboten werde, die deren Position im Schulsystem des Landes noch weiter stärke. Neben diesem Verfahren bleibt es freien Schulträgern natürlich unbenommen, im regulären Verfahren Gemeinschaftsschulen neu zu gründen.

Bezüglich des Verfahrensvergleichs mit den öffentlichen Schulen ist darauf hinzuweisen, dass auch im öffentlichen Schulwesen ein Verfahren vorgesehen ist, das neben den Gesamtkonferenzen die Schulträger und die Träger der Schulentwicklungsplanung ebenso einschließt wie die Genehmigung der Schulbehörde (Nr. 21, § 64). Zur Anmerkung bezüglich der Schülerbeförderung ist festzustellen, dass Gemeinschaftsschulen in Nr. 22 (§ 71) sachgerecht und ausgewogen sowohl unter Berücksichtigung der Interessenlage der Eltern als auch der Belange der Träger der Schülerbeförderung in den Regelungsbestand eingefügt werden und dabei auch eine Vergleichbarkeit mit den Gesamtschulen berücksichtigt wird.

Kosten für Datenerhebungen sind reguläre Schulträgerkosten. Diese sind pauschal in der Finanzhilfe berücksichtigt.

➤ **zum Beitrag des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt**

Auch dieser Beitrag führt Positionen aus der Perspektive der freien Trägerschaft ein. Eingangs empfiehlt der Beauftragte die Bezeichnung „Gemeinschaftsschule“ durch eine andere Bezeichnung zu ersetzen, da der Begriff „Gemeinschaftsschule“ bereits in dem Sinne verwendet werde, dass Schülerinnen und Schüler aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam erzogen werden (so in Art. 7 GG und Art. 26 LVerf. LSA). Diese Verwendung trifft unstreitig zu, steht einer Verwendung im hier vorgesehenen Sinne jedoch nicht entgegen.

Der Vorschlag zu Nr. 7b (§ 16 Abs. 5a) wird dahingehend berücksichtigt, dass nicht auf den Genehmigungszeitpunkt, sondern auf das Inkrafttreten der Genehmigung abgestellt wird. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend geändert.

Bezüglich der Anmerkungen zur Genehmigung von Lehrpersonal, das nur über das erste Staatsexamen verfügt, sowie zur Wartefrist für die Finanzhilfe und zur Abrundung auf ganzzahlige Schülerzahlen wird auf die Kommentierung der entsprechenden Ausführungen des VDP verwiesen. Hinsichtlich der in Nr. 11 b) (§ 18a) vorgesehenen Gleichstellung der Gemeinschaftsschule mit Gesamtschulen bei der Festlegung des Faktors F1, mit dem pauschal Anrechnungen, Ermäßigungen und Zulagen für Funktionsstellen berücksichtigt werden, ist gerade darauf abzustellen, dass auch Gesamtschulen über eine gymnasiale Oberstufe verfügen. Diese ist also in deren Faktor einbezogen.

Der Beauftragte der Evangelischen Kirche wird selbstverständlich frühzeitig in die Verordnungserarbeitung einbezogen werden.

➤ **zum Beitrag des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen**

Im Verfahren der Erstellung des Entwurfs der 14. Schulgesetznovelle zur ersten Kabinettsbefassung ging es um die Einführung der Gemeinschaftsschule, um Fragen der bewährten Trägerfinanzierung im Recht der Schulen in freier Trägerschaft, um datenschutzrechtliche Fragen sowie um unterschiedlich motivierte, eher redaktionell motivierte Änderungsvorschläge. Der Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 6 Satz 3 Schulgesetz, der Belange des Behindertenbeauftragten berührt, war zunächst in der KiföG-Novellierung verankert. Inwieweit in diesem Rahmen eine Beteiligung stattgefunden hat, ist hier nicht bekannt. Die Verankerung des Änderungsvorschlags in der Schulgesetznovellierung erfolgte erst im Rahmen der Kabinettsbefassung. Insofern war eine frühzeitigere Beteiligung des Behindertenbeauftragten in dieser Frage für das Kultusministerium nicht möglich. Im Rahmen der Anhörung wurde dem Behindertenbeauftragten zeitgleich mit den anderen Anzuhörenden die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Da der Landesbehindertenbeauftragte gemäß § 27 Abs.3 Satz 2 BGG LSA Vorsitz und Geschäftsführung des Behindertenbeirates wahrnimmt, ist davon ausgegangen worden, dass mit dessen Beteiligung zugleich die Anhörung des Behindertenbeirates nach § 27 Abs. 2 BGG LSA eingeleitet wurde. Künftig wird der Behindertenbeirat gesondert in die Anhörung einbezogen. Die Mitgliedschaft des Behindertenbeirates im Landesschulbeirat ist zwar möglich, aber nicht weiterführend.

Er hat nach § 27 Behindertengleichstellungsgesetz eigene Beteiligungsrechte im Gesetzgebungsverfahren, die denen im Landesschulbeirat mindestens gleichstehen. Im Übrigen findet auch bereits auf dieser Ebene regelmäßig eine Beteiligung statt.

Zum geforderten Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention und zur Nennung des Vorrangs inklusiver Bildung im Schulgesetz ist Folgendes festzustellen:

Da die Bundesrepublik dem Übereinkommen durch Gesetz vom 21. Dezember 2008 zugestimmt hat und dieses am 26. März 2009 in Kraft getreten ist, muss die Konvention als höherrangiges Recht bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Die Konvention hat Gesetzeskraft im Range eines Bundesgesetzes. Landesregelungen dürfen also ohnehin nicht mit den Regelungen des Übereinkommens kollidieren. Das Behindertengleichstellungsgesetz enthält in § 1 als Ziel die Umsetzung des UN-Übereinkommens. Darüber hinaus sind Maßnahmen der Gleichstellung vorgesehen (§ 9 Abs. 2 Fachprogramme mit dem Ziel der Teilhabe). Ein derartiges Fachprogramm hat Sachsen-Anhalt bereits mit dem Handlungskonzept zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts erstellt. Die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts ist ein wichtiger Schritt zur Entwicklung inklusiver Bildungsangebote.

Folgende Entscheidungen wurden auf dieser Grundlage getroffen:

- die Einführung der präventiven Grundversorgung in der Schuleingangsphase der öffentlichen Grundschulen,
- die Zuweisung der Lehrerwochenstunden für den gemeinsamen Unterricht als Stundenpool, möglichst an eine Förderschullehrkraft gebunden,
- die Einrichtung des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Nach Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung wurde darüber hinaus eine AG eingerichtet, die Vorschläge zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts erarbeitet. Diese AG wird ihre Vorschläge noch im Mai 2012 vorlegen. Auf dieser Grundlage wird dann über weitere, gegebenenfalls auch gesetzgeberische, Maßnahmen zu entscheiden sein.

Die Annahme des Behindertenbeauftragten, mit der in Nr. 4 (zu § 8 Abs. 6) vorgesehenen Streichung werde eine bewährte Regelung abgeschafft, ist nur schwer nachvollziehbar, da Horte auf dieser gesetzlichen Grundlage nicht existieren und auch nicht erforderlich sind. Die Streichung schafft weder eine veränderte Rechtslage noch eine veränderte tatsächliche Lage. Deswegen ist auch das Konnexitätsprinzip nicht betroffen. Auf die entsprechenden Ausführungen zum Thema bei den kommunalen Spitzenverbänden wird verwiesen.

Im Ergebnis eines Gesprächs mit dem **Landesbeauftragten für den Datenschutz** wurde in Nr. 26 des Gesetzentwurfs (§ 84a Abs. 3b) und der Begründung deutlich zwischen Verwaltung und Statistik sowohl bezüglich der jeweiligen Daten als auch bezüglich der damit befassten Stellen unterschieden. Bezüglich der Zulässigkeit der Datenerhebung im Rahmen der Schulanmeldung schulpflichtig werdender Kinder und der Kinder, die an schulvorbereitenden Fördermaßnahmen gemäß § 8 Abs. 7 teilnehmen, wurde § 84a Abs. 3 ergänzt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz stellte allerdings fest, zum gegenwärtigen Bearbeitungsstand der Vorlage noch nicht zuzustimmen. Es ist vereinbart, das Gespräch fortzuführen. Der Landesbeauftragte geht davon aus, sich auch im Rahmen der parlamentarischen Anhörung einbringen zu können.

In Auswertung der Anhörung wurden in Nr. 7b (§ 18 Abs. 5a Satz 2), Nr. 26 (§ 84a Abs. 3 und 3b) sowie Nr. 28 (§ 86 Abs. 1 Satz 8) Änderungen im Abgleich mit der am 24. April 2012 behandelten Fassung des Gesetzentwurfes vorgenommen.

In Nr. 7b wird nun auf den Genehmigungszeitpunkt abgestellt, nicht auf den Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung.

In Nr. 26 wird nun im Gesetzentwurf und der Begründung das Schulanmeldeverfahren sowie die Teilnahme an schulvorbereitenden Fördermaßnahmen gemäß § 8 Abs. 7 berücksichtigt und zwischen Statistik und Verwaltung abgegrenzt.

In Nr. 28 wird das Umwandlungsdatum, wie bereits in der Begründung ausgewiesen, dargestellt.